

11. Gesetz

über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 61/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. d ist die Wortfolge "Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum" zu ersetzen durch die Wortfolge "Recht der Europäischen Union".
2. Der § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Soweit sich dies aus dem Recht der Europäischen Union ergibt, gelten vorbehaltlich des Abs. 2 die Regelungen über den Grunderwerb durch Ausländer nicht für

 - a) Personen in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
 - b) Personen und Gesellschaften in Ausübung der Niederlassungsfreiheit,
 - c) Personen und Gesellschaften in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs,
 - d) Personen in Ausübung des Aufenthaltsrechtes,
 - e) Personen und Gesellschaften zum Zwecke von Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen und sonstigen Geschäften des Kapitalverkehrs."
3. Im § 7 Abs. 2 haben die lit. c sowie ein ergänzender Satz zu lauten:

"c) er österreichischer Staatsbürger oder - bei juristischen Personen - nicht Ausländer gemäß § 2 Abs. 4 lit. b bis d ist oder eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt.
Mit der Erklärung hat der Erwerber Urkunden vorzulegen, aus denen sich seine Identität und Staatsbürgerschaft bzw. der Umstand, daß er nicht Ausländer gemäß § 2 Abs. 4 lit. b bis d ist, oder die Gleichstellung der Gesellschaft nach dem Recht der Europäischen Union ergibt."
4. Im § 8 Abs. 4 lit. a ist nach dem Wort "Rechtserwerber" einzufügen: "eine natürliche Person ist und".
5. Im § 11 hat die lit. c zu lauten:

"c) aufgrund gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge oder Vermächtnis durch Personen, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören,"
- 5a. Im § 11 ist der geltende Text als Abs. 1 zu bezeichnen und folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) Rechtserwerbe aufgrund gewillkürter Erbfolge oder Vermächtnis durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sind zu genehmigen, sofern die letztwillige Zuwendung nicht zum Zwecke der Umgehung der sonst geltenden Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt ist."
- 5b. Im § 12 Abs. 3 hat es statt "§ 11 lit. a und b" zu lauten "§ 11 Abs. 1 lit. a und b".
6. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat."
- 6a. Die Überschrift des vierten Abschnittes hat zu lauten:

**"4. Abschnitt
Versteigerung, Erbschaft"**
- 6b. Vor dem § 21 ist folgende Überschrift einzufügen:

**"1. Unterabschnitt
Versteigerung"**
- 6c. Nach dem § 24 ist folgender Unterabschnitt einzufügen:

**"2. Unterabschnitt
Erbschaft"**

§ 24a
Feststellung

Stellt das Verlassenschaftsgericht aufgrund

der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen fest, daß ein Erbe, der durch die Einantwortung ein zum Nachlaß gehörendes Grundstück erwirbt, oder ein Vermächtnisnehmer, dem ein Grundstück vermacht ist, zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört, so hat es dies in der Einantwortungsurkunde bzw. in der Amtsbestätigung nach § 178 des Außerstreitgesetzes festzuhalten. Ist dies nicht der Fall, so gelten für den Erben die §§ 24b bis 24d.

§ 24b

Einantwortung, Verbücherung

(1) Ein Erbe, der durch die Einantwortung ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück erwirbt, hat innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung

- a) dem Verlassenschaftsgericht einen Bescheid oder eine Bestätigung gemäß § 26 Abs. 1 vorzulegen oder
- b) das Grundstück durch Vertrag einem anderen zu überlassen und dem Verlassenschaftsgericht eine verbücherungsfähige Ausfertigung des Vertrages und eine Entscheidung der Behörde gemäß § 26 Abs. 1 über den Erwerb des anderen vorzulegen.

(2) Ist sechs Monate nach Rechtskraft der Einantwortung vor der Behörde ein Verfahren über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit noch anhängig, so endet die Frist zur Vorlage des Bescheides der Behörde im Sinne des Abs. 1 nicht vor Ablauf eines Monats ab dem rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

(3) Werden die im Abs. 1 genannten Urkunden fristgerecht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht die Bestimmungen über die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist des § 29 Abs. 1 letzter Satz des Liegenschaftsteilungsgesetzes erst mit der Vorlage der Urkunden zu laufen beginnt.

§ 24c

Verfahren

(1) Hat der Erbe binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung eine Urkunde im Sinne des § 24b Abs. 1 nicht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht dies der Be-

hörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist bei Einlangen dieser Mitteilung ein Verfahren im Sinne des § 24b Abs. 2 nicht anhängig, so hat das Grundbuchsgericht das Grundstück auf Antrag der Behörde in sinnvoller Anwendung des § 352 der Exekutionsordnung zu versteigern.

(3) Ist bei Einlangen der Mitteilung ein Verfahren im Sinne des § 24b Abs. 2 anhängig, so hat die Behörde dies dem Verlassenschaftsgericht mitzuteilen; der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens ist abzuwarten.

(4) Endet das Verfahren mit einer Entscheidung im Sinne des § 24b Abs. 1, so hat die Behörde diese Entscheidung dem Verlassenschaftsgericht mitzuteilen. Das Gericht hat sodann die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse gemäß § 24b Abs. 3 zu bewirken.

(5) Endet das Verfahren mit einer Entscheidung, durch die dem Erwerb des Erben oder des Erwerbers gemäß § 24b Abs. 1 lit. b die Genehmigung versagt wird, so ist das Grundstück gemäß Abs. 2 zu versteigern.

§ 24d

Einstellung der Versteigerung

Ein gemäß dem § 24c Abs. 2 oder 5 durchzuführendes Versteigerungsverfahren ist auf Antrag des Erben oder des Erwerbers gemäß § 24b Abs. 1 lit. b nach Bezahlung der aufgelaufenen Exekutionskosten einzustellen, wenn dem Gericht eine der Urkunden im Sinne des § 24b vorgelegt wird."

6d. Im § 26 Abs. 2 lit. a hat es statt "§ 11" zu lauten "§ 11 Abs. 1".

6e. Im § 26 Abs. 2 ist in der lit. b der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen und folgende lit. c anzufügen:

"c) der Verbücherung eine Einantwortungsurkunde oder Amtsbestätigung gemäß § 178 des Außerstreitgesetzes zu Grunde liegt, in denen festgehalten ist, daß der Erbe bzw. der Vermächtnisnehmer zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört."

7. Der § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der § 3 Abs. 1 und 2 tritt am 19. Mai 1995 in Kraft."

Der Landtagspräsident:

Dipl. Vw. Siegfried Gasser

Der Landeshauptmann:

Dr. Martin Purtscher